

SYNERGIEN IM BREITBANDBAU

MITNUTZUNG VON BAHNINFRASTRUKTUR

ÜBERBLICK

Mit der am 10. Mai 2012 in Kraft getretenen Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wurden in Hinblick auf einen zügigen und kosteneffizienten Breitbandausbau Gesetzesänderungen vorgenommen.

So ist in §77e TKG die Mitnutzung von den Teilen der Eisenbahninfrastruktur der Deutschen Bahn AG für den Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation vorgesehen, die hierfür genutzt werden können.

HINTERGRUND

Beim Auf- und Ausbau einer Breitbandinfrastruktur stellen Tiefbaumaßnahmen zum Verlegen neuer Leitungen einen wesentlichen Kosten- und Zeitfaktor dar. Nicht selten können sie bis zu 70 Prozent der gesamten Projektkosten ausmachen. Darüber hinaus gestaltet sich die Erschließung mancher Regionen allein

aufgrund topographischer Gegebenheiten oder Ihrer entfernten Lage schwierig. Durch Zuhilfenahme von bereits vorhandenen Infrastrukturen lässt sich bei Ausbauprojekten der Aufwand an Grabungs- und Verlegearbeiten minimieren, was erhebliche Kosten- und Zeitersparnisse ermöglicht.

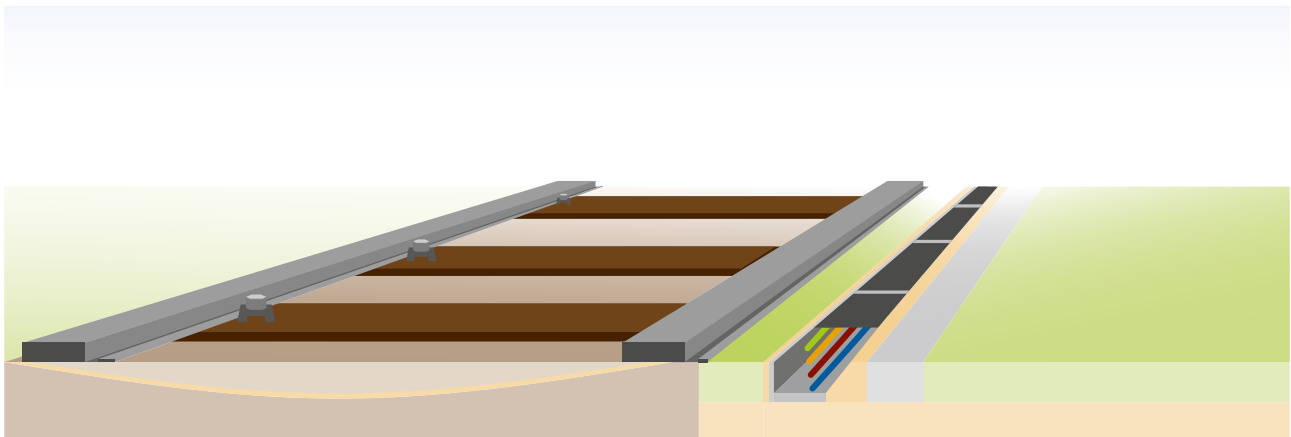


Bild: Teil einer Bahninfrastruktur nach §77e

ANWENDUNGSFÄLLE

Das Streckennetz der Deutschen Bahn AG umfasst eine Länge von insgesamt 33.500 km. Die über das Gesetz vorgesehene Mitnutzung geeigneter Teile von

Eisenbahninfrastrukturen berücksichtigt insbesondere folgende Anwendungsmöglichkeiten:

- Mitnutzung vorhandener Leerrohre oder Glasfaserleitungen (dark fibre)
- Mitnutzung entlang der Gleise verlegter Kabelkanäle / Kabeltröge in verschiedenen technischen Ausführungen, Rohrtrassen / Rohrzüge, Querungen von Gleisen und anderen Hindernissen
- Mitnutzung von Kabelschächten, die sich für die Verlegung von Glasfaserkabeln eignen

AUFLAGEN

Wie und in welchem Umfang eine Mitnutzung von betreffenden Infrastrukturen gewährt wird, hängt davon ab, in welchem Maße angefragte Kapazitäten verfügbar und nicht bereits für betriebliche Zwecke vorgesehen sind. Geltende Sicherheitsbestimmungen und anerkannte Regeln der Technik (mehr unter »Weiterfüh-

rende Informationen«) müssen bei der Mitnutzung eingehalten und der Verkehrsbetrieb nicht unzulässig eingeschränkt werden. Darüber wird seitens der Deutschen Bahn AG für die Mitnutzung ein kostendeckendes Entgelt verlangt.

ANTRAGSVERFAHREN

Anträge auf Mitnutzung von Infrastrukturen werden bei einer bundesweit einheitlichen Kontaktstelle der DB Netz AG, die das Schienennetz der Deutschen Bahn AG betreibt, eingereicht. Diese nimmt eine Prüfung des Antrags vor und formuliert Bedingungen und Auflagen, unter denen die Mitnutzung erfolgt. Der Antrag enthält insbesondere Informationen zum Antragsteller,

den betreffenden Streckenabschnitten (Trassenplan) und Angaben zum gewünschten Vorhaben. Details zum Antragsverfahren können den Nutzungsbedingungen für die Mitnutzung nach § 77e TKG, herausgegeben von der DB Netz AG (siehe Link unten) entnommen werden. Darin enthaltene Vertragsmuster erleichtern die Bearbeitung.

IM STREITFALL

Ergeben sich im Zusammenhang der Mitnutzungsabsicht Streitigkeiten zwischen Antragsteller und der DB Netz AG, trifft die Beschlusskammer der Bundesnetzagentur auf Antrag einer Partei nach Anhörung der Beteiligten hierzu eine verbindliche Entscheidung. So wurde am 21.03.2013 im Rahmen eines Streitbelegungsverfahrens durch die Bundesnetzagentur ent-

schieden, dass auch Brücken, Böschungen und Dämme als für eine Mitnutzung infrage kommende Teile der Eisenbahninfrastruktur identifiziert und zur Verlegung von Glasfaserkabeln genutzt werden können, wenn Kabelführungssysteme, wie etwa Kabeltröge und Leerrohre, nicht vorhanden sind.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN



· Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE):
http://www.eba.bund.de/nn_342570/DE/Infothek/Infrastruktur/Allg__Vorschriften/VVBauSTE/VVBauSTE__node.html

· Zuständige Stelle für Mitnutzungsanträge nach § 77e:
DB Netz AG
Netzzugang/Regulierungsmanagement - I.NMN
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt am Main
E-Mail: zustaendige-stelle-77etkg@deutschebahn.de

· Nutzungsbedingungen der DB Netz AG für die Mitnutzung nach § 77e TKG:
http://fahrweg.dbnetze.com/fahrweg-de/start/produkte/telekommunikationsgesetz/dokumente_und_formulare.html